

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

30. Jänner 1952

345/A.B.
zu 369/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Die Anfrage der Abg. E l s e r und Genossen, betreffend die Erlassung der zweiten Durchführungsverordnung zum Invalideneinstellungsgesetz, wird vom Bundesminister für soziale Verwaltung M a i s e l wie folgt beantwortet:

"Gemäss § 1 Abs.2 des Invalideneinstellungsgesetzes sind der Bund, die Länder, Bezirke und Gemeinden verpflichtet, auf mindestens 5 v.H. ihrer Arbeitsplätze, zu denen auch die Dienstposten der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Beamten rechnen, Invalide zu beschäftigen. Die Beschäftigungspflicht dieser Dienstgeber soll gemäss § 1 Abs.5 dieses Bundesgesetzes bei grundsätzlicher Wahrung einer durchschnittlichen Einstellungspflicht von 5.v.H. durch Verordnung näher geregelt werden. Die^{se} Verordnung, die der Zustimmung des Beirates (§ 10 Abs.2 des Invalideneinstellungsgesetzes) und des Bundeskanzleramtes bedarf, hat ferner für Bund, Länder, Bezirke und Gemeinden die Berechnung der Pflichtzahl, die Auskunfts- und Anzeigepflicht sowie die Überwachung der Einhaltung der Beschäftigungspflicht (§§ 4 Abs.4, 16 Abs.3, 17 Abs.2 des Invalideneinstellungsgesetzes) besonders zu regeln.

Bereits mit Erlass vom 3. Jänner 1947, Zl. IV-55.622-15/46, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung alle Zentralstellen des Bundes und alle Ämter der Landesregierungen (den Magistrat der Stadt Wien) darauf aufmerksam gemacht, dass die Verpflichtung zur Durchführung des § 1 Abs.2 des Invalideneinstellungsgesetzes unvorgreiflich der durch Verordnung zu treffenden näheren Regelung im Sinne des § 1 Abs.5 dieses Bundesgesetzes schon mit dem Inkrafttreten desselben existent geworden ist und dass daher im Durchschnitt mindestens 5 v.H. aller Arbeitsplätze einschliesslich der Dienstposten der pragmatischen Beamten mit begünstigten Invaliden zu besetzen sind. Diese Verpflichtung ist an sich von der Erlassung der zweiten Durchführungsverordnung vollkommen unabhängig, da sie eben schon durch das Gesetz selbst gegeben ist. Im Ressort des Bundesministeriums für soziale Verwaltung werden dementsprechend die zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichtzahl erforderlichen begünstigten Personen trotz des Ausstehens der zweiten Durchführungsverordnung beschäftigt, ja es sind sogar mehr Invalide eingestellt, als dem Hundertsatz von 5 % entsprechen würde. Ähnlich liegen die Verhältnisse in anderen Verwaltungsbereichen.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat den Entwurf einer zweiten Durchführungsverordnung zum Invalideneinstellungsgesetz seit langem vorbereitet. Bedauerlicherweise konnte aber bisher trotz vielfacher Bemühungen die nach dem

Gesetze erforderliche Übereinstimmung aller beteiligten Faktoren nicht erzielt werden. Strittig ist die Frage, wie den Besonderheiten derjenigen Verwendungen Rechnung getragen werden kann, für die volle körperliche Tauglichkeit vorgeschrieben ist. Es ist einleuchtend, dass körperbehinderte Personen z. B. im Gendarmerie-, Sicherheitswach-, Kriminal-, Justizwach-, Zollwachdienst, Wachhilfsdienst und im ausübenden Verkehrsdienst auf Grund der bestehenden Vorschriften nicht verwendet werden dürfen. Hier muss eine Sonderregelung für die Berechnung der Pflichtzahl als gerechtfertigt angesehen werden, wobei jedoch der Grundsatz, dass der Bund als Dienstgeber im Durchschnitt 5 v. H. seiner Dienstposten mit Invaliden zu besetzen hat und daher verpflichtet werden muss, eine Mindererfüllung der Pflichtzahl bei einzelnen Dienststellen durch eine Mehrbeschäftigung von Invaliden bei anderen Dienststellen auszugleichen, gewahrt zu bleiben hätte. Die Meinungsverschiedenheiten, die hinsichtlich der Art dieser Sonderregelung zutage traten, konnten leider bisher nicht überwunden werden. Dies ist der Grund, warum das Bundesministerium für soziale Verwaltung die in Rede stehende Durchführungsverordnung noch nicht erlassen konnte. Es wäre aber verfehlt, aus dieser Tatsache den Schluss zu ziehen, dass begünstigte Personen nur deswegen nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt werden konnten, weil die zweite Durchführungsverordnung zum Invalideneinstellungsgesetz ^{noch} ausstehe.

Der weitaus überwiegende Teil der anerkannten Kriegsbeschädigten, die für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit überhaupt noch in Betracht kommen, ist in das Erwerbs- und Wirtschaftsleben bereits eingegliedert. Bei den Arbeitsämtern standen Ende Oktober 1951 etwas über 2.400 Invalide als arbeitssuchend in Vormerkung. Das sind nur 1,5 % der rentenberechtigten Kriegsbeschädigten. Unter diesen arbeitssuchenden Kriegsbeschädigten befinden sich viele, die wegen der Art ihrer Schädigung, wegen des Mangels entsprechender beruflicher Kenntnisse, der auch durch eine berufliche Ausbildung nicht behebbar ist, oder aus persönlichen Gründen, wie z. B. wegen der Unmöglichkeit der Verpflanzung aus ihren eine Erwerbsmöglichkeit nicht bietenden Heimatsorten, schwer vermittelbar sind und die aus solchen Gründen auch für eine Unterbringung in einem öffentlichen Dienst kaum in Frage kommen."

-.-.-.-